

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. September 1955

328/AeB_e
zu 347/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. H o r n und Genossen, die an Hand zweier Beispiele die Personalpolitik bei der Österreichischen Tabakregie kritisierte, hat Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mitgeteilt:

Zentralinspektor Rossi, der im 63. Lebensjahr steht und eine Dienstzeit bei der Tabakregie von 42 Jahren aufzuweisen hat, wurde im März 1938 vom damaligen Reichsstatthalter vom Dienst enthoben und mit 3/4 des normalmässigen Ruhegenusses pensioniert. Rossi wurde im Jahre 1945 rehabilitiert und mit Wirkung vom 27. April 1945 zum Zentralinspektor befördert. Entsprechend seiner langen Dienstzeit wurde ihm die Leitung des Fabrikationsdepartements bei der Generaldirektion übertragen. Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 15. Juli 1948 wurde Rossi zum Prokuristen des Unternehmens bestellt.

Nach den ersten Jahren des Wiederaufbaues zeigte sich aber, dass Zentralinspektor Rossi den für die Angelegenheiten seines Ressorts erforderlichen Weitblick vermissen liess und dass vor allem seine Eigenwilligkeit Folgeerscheinungen zeitigte, die sich nicht nur auf den Ablauf der Fabrikation hemmend, sondern auch innerhalb des Personals störend und nachteilig ausgewirkt hat. Zentralinspektor Rossi ging schliesslich so weit, nicht nur innerhalb des Betriebes, sondern auch nach aussen hin Massnahmen der Geschäftsführung in vollkommen unzulässiger Weise zu kritisieren.

Da Zentralinspektor Rossi trotz wiederholter Vorhalte sein Verhalten nicht änderte, kam es zu schwerwiegenden Differenzen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit mit ihm unmöglich machten.

Obwohl das Verhalten Rossis ausreichenden Anlass für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten hätte, hat sich die Leitung des Unternehmens nicht bestimmt gefunden, gegen den langjährigen Betriebsbeamten kurz vor Beendigung seiner normalen Dienstzeit ein solches Verfahren anhängig zu machen. Aus dem gleichen Grunde und mit Rücksicht auf die seinerzeitige politische Massregelung des Beamten und insbesondere auch auf seine Verpflichtung zur Obhürge für die Frau, ein eigenes und drei Adoptivkinder, wollte die Generaldirektion auch von der Möglichkeit einer Pensionierung gemäss § 80 Abs. 2 Dienstpragmatik - Rossi hatte das 60. Lebensjahr überschritten und einen gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erlangt - keinen Gebrauch machen.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. September 1955

und war vielmehr bestrebt, im Bereich des Finanzressorts eine seinem Rang und seinen Kenntnissen entsprechende andere Verwendung zu finden. Mit Rücksicht auf seine Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen wurde daher von der Personalsektion des Bundesministeriums für Finanzen eine Verwendung in der zu schaffenden Zollwertstelle des Bundesministeriums für Finanzen in Aussicht genommen und ihm davon bereits im Februar dieses Jahres Mitteilung gemacht. Die Zollwertstelle wurde nach Verabschiedung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in den Sommermonaten dieses Jahres tatsächlich errichtet; daher konnte nunmehr erst die Einberufung Rossis zur Dienstleistung bei dieser Stelle erfolgen.

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass Zentralinspektor Rossi nicht aus politischen Gründen, sondern aus fachlichen Gesichtspunkten und aus Gründen der Betriebsdisziplin seines Postens enthoben werden musste. Lediglich die Schwierigkeit, sofort eine geeignete neue Verwendung innerhalb des Finanzressorts zu finden, und eine gewisse soziale Rücksichtnahme waren die Ursache für die verhältnismässig lange Dauer der unerwünschten Dienstfreistellung.

Dipl.-Ing. Orgler, 55 Jahre alt, seit 26 Jahren Beamter der Tabakregie, war mit den technischen Agenden der Tabakfabrik Schwaz beschäftigt. Nach dem Zusammenbruch im April 1945 wurde Orgler von der Stadtgemeinde Schwaz mit der kommissarischen Leitung des Städtischen Elektrizitätswerkes betraut, um die Versorgung der Gemeinde mit elektrischem Strom zu sichern. Bei der Lebenswichtigkeit, die eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischem Strom für die Tabakfabrik in Schwaz bedeutete, erscheint es verständlich, dass die Leitung der dortigen Fabrik - mit der Generaldirektion in Wien bestand lange Zeit keine Verbindung - dieser Betrauung ihres Beamten zustimmte, zumal diese nebenberufliche Tätigkeit vorwiegend in der dienstfreien Zeit erfolgte. Die anfänglich nur ausserhalb der normalen Dienstzeit der Tabakfabrik erforderliche Tätigkeit Orglers beim E-Werk der Stadtgemeinde Schwaz wurde durch das Anwachsen der Agenden der Führung eines so lebenswichtigen Betriebes immer ausgedehnter, sodass die Tätigkeit Orglers in der Tabakfabrik immer geringer wurde. Mit Rücksicht auf seine eingeschränkte Tätigkeit bei der Tabakfabrik wurde sein Gehalt niedriger festgesetzt, als seiner ursprünglichen Verwendung in Vollbeschäftigung entsprochen hätte. Von der Stadtgemeinde erhält Orgler eine Aufwandsentschädigung. Von zwei Dienstbezügen kann daher nicht gesprochen werden.

Die Tabakregie war zwar anfangs bemüht, eine beiderseits befriedigende

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 8. September 1955

Lösung dieses Zustandes auf dem Wege einer Übernahme Orglers durch die Stadtgemeinde herbeizuführen, doch zeigte sich diese einer solchen Lösung nicht zugänglich. Eine Versetzung Orglers, der geborener Schwazer ist und nebst seiner Funktion als Leiter des E-Werkes auch Kommandant der Städtischen Feuerwehr Schwaz ist, in beiden Eigenschaften also für die Stadtgemeinde und für die Bevölkerung wichtige Positionen inne hat, konnte nicht in Betracht gezogen werden. Für eine Pensionierung fehlten bisher die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Generaldirektion glaubte schliesslich, es bei dem bisherigen Zustand belassen zu können, weil sie in diesem Entgegenkommen eine ähnliche Subvention sah, wie sie an andere Gemeinden, in welchen sich Betriebe der "Austria" AG befinden, z.B. an die Stadtgemeinden Hainburg und Fürstenfeld, auch im Hinblick auf den Ausfall der Gewerbesteueranteile regelmässig geleistet werden.

Da Orgler schon seit März d.J. krank und arbeitsunfähig ist, dürfte seine Pensionierung herbeigeführt werden können.

Wie aus meinen Ausführungen zu ersehen ist, waren auch für die Behandlung der Angelegenheit Orglers keinerlei politische Beweggründe, sondern ausschliesslich die Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Belange der Stadtgemeinde Schwaz massgebend. Mangels einer Pflichtwidrigkeit besteht zu einer Massregelung der Ersatzpflicht der mit dem Fall Orgler beschäftigten Beamten kein Anlass.

Abschliessend stelle ich noch einmal fest, dass in keinem der beiden Fälle politische Motive massgebend waren und dass lediglich sachliche Gesichtspunkte für die Personalpolitik entscheidend waren und auch weiterhin bleiben.

-.-.-.-.-